

Verordnung der Stadt Tirschenreuth über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

- LESEAUFGABUNG -

Die Stadt Tirschenreuth erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956 – FN BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 835 – FN BayRS 805-2-G) und Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes.

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Tirschenreuth alljährlich an vier Sonntagen aus Anlass von Märkten jeweils von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die Stadt Tirschenreuth hat folgende Sonntage als Markttage festgesetzt:

2. Sonntag nach Ostern (Ostermarkt)

letzter Sonntag im Juni (Peter- und Paulmarkt)

1. Sonntag im September (Herbstmarkt)

4. Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt)

§ 2

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayer, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes soweit die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Ladenschlussgesetzes verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Tirschenreuth, den 28.03.2012
Stadt Tirschenreuth

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	28.03.2012		---
1. Änderung	23.10.2018		§ 1